

Tipp des Monats September 2016



Anzeigepflicht bei neuen oder erneuerten Zählern



Am 1.1.2015 ist ein neues Mess- und Eichgesetz in Kraft getreten.

Eine für Hausverwaltungen und Eigentümer von Wohnanlagen wichtige Neuerung besteht darin, dass bei Einbau von neuen Verbrauchszählern zum Einen ausschließlich geeichte Geräte verwendet werden dürfen und zum Anderen der neue bzw. erneuerte Zähler für Wasser, Wärme, Strom und/oder Gas beim zuständigen Eichamt angemeldet werden muss. Diese Meldung muss innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme des Zählers erfolgen. Versäumnisse können Bußgelder von bis zu 20.000 Euro nach sich ziehen.

Eichfristen

Die Eichung von Verbrauchszählern gilt nicht unbegrenzt. Abhängig von der Art des Zählers bestehen unterschiedliche Eichfristen. Diese sind:

- Warmwasser- und Wärmezähler – 5 Jahre
- Kaltwasserzähler – 6 Jahre
- Gaszähler – 8 Jahre
- Stromzähler – 16 Jahre

Das Ablaufdatum muss auf dem Zähler zu erkennen sein, ist aber nicht in allen Fällen leicht zu finden.

Ist die Eichfrist eines Zählers abgelaufen, muss dieser natürlich sofort ersetzt werden. Messwerte von Verbrauchszählern mit abgelaufener Eichfrist dürfen in keiner Verbrauchsabrechnung erscheinen. Zuwiderhandlungen in diesem Fall können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 Euro belegt werden.

Meldepflicht für neue bzw. erneuerte Verbrauchszähler

Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, sind Hausverwaltungen im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit verpflichtet, den Eigentümer der Anlage über die Meldepflicht aufgrund des neuen Mess- und Eichgesetzes zu informieren, um nicht im Falle eines Bußgeldes haftbar gemacht zu werden.

Ältere Zähler müssen nicht gemeldet werden, dürfen aber wie oben erwähnt auch nicht für Verbrauchsabrechnungen herangezogen werden, wenn sie a) gar nicht geeicht sind oder b) die Eichfrist abgelaufen ist. In so einem Fall müssen sie natürlich sofort erneuert werden und der neue Zähler muss dann innerhalb von 6 Wochen angemeldet werden.

Wie und wo melden?

Die meisten Fachfirmen, die mit dem Austausch bzw. Neueinbau eines Verbrauchszählers beauftragt werden, übernehmen die Meldung beim Eichamt als Teil ihrer Dienstleistung.

Sollte dies nicht möglich sein, dann kann eine Meldung relativ schnell und problemlos online auf der Website des Eichamts unter www.eichamt.de erledigt werden. Ganz oben auf der Seite befindet sich ein Link „Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG“, welcher direkt zum Anzeigeformular führt. Nach Absendung der Daten erhalten Sie eine Bestätigungsemail. Diese sollten Sie sicher archivieren denn im Streitfall dient sie als Nachweis, dass die Anmeldung korrekt und fristgemäß erfolgt ist.

Herzlichst

Lothar Stückl